

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 37/08 B

L 4 SB 62/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 330/05 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.5.2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 70 sowie des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe insbesondere der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine Rechtsfrage klar zu formulieren. Soweit ihrem Vorbringen im Kern die Rechtsfrage entnommen werden kann, ob es dem LSG verwehrt ist, unter Außerachtlassung der seitens des Beklagten selbst anerkannten einzelnen Behinderungswerte und der vorliegenden Sachverständigengutachten deutlich niedrigere Einzel-GdB-Werte in Ansatz zu bringen, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht dargestellt. Hierzu hätte sie darlegen müssen, dass die Rechtsfrage nicht bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) und dass sich für die Antwort auch keine ausreichenden Anhaltspunkte in den vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen finden lassen (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117). Hierzu hätte sich die Klägerin mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu der Frage der Feststellung des GdB (zuletzt Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - mwN, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) auseinandersetzen müssen. Dies hat sie versäumt.
- 5 Soweit die Klägerin darüber hinaus dem vorliegenden Rechtsstreit "auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt" grundsätzliche Bedeutung beimisst, hat sie ebenfalls eine konkrete



Rechtsfrage nicht formuliert. Eine solche Frage lässt sich den Ausführungen in der Beschwerdebegründung auch nicht sinngemäß entnehmen. Vielmehr wirft die Klägerin dem LSG lediglich vor, rechtsfehlerhaft entschieden zu haben. Dies allein kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 6 Im Übrigen rügt die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Revisionszulassung nicht gestützt werden (*vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

